

seinem zweiten Abschnitt mit den Geschworenen und in seinem letzten Teil mit der Anwaltschaft.

Richterliche Unabhängigkeit setzt nicht nur voraus, daß kein Zwang, keine Repressionen oder Drohungen stattfinden. Wichtig ist ebenso, daß der einzelne Richter bei der Abfassung seiner Urteile nicht weisungsgebunden und nur seinem Gewissen unterworfen ist. Eine hierarchische Ordnung, in die der Richter eingegliedert ist, darf ihn in keiner Weise an der freien, verantwortlichen Beurteilung des ihm unterbreiteten Sachverhalts hindern. Richtern wird ausdrücklich das Recht zugestanden, kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Unabhängigkeit zu ergreifen. Die Richterschaft, so betont der Deklarationsentwurf, muß von Legislative und Exekutive unabhängig sein. Ihre Kompetenz erstreckt sich auf alle Rechtsfragen einschließlich der eigenen Zuständigkeit. Diese Abgrenzung, so wurde aus einigen Staatenstellungen deutlich, wurde oft als zu ungenau empfunden. Denn viele Streitigkeiten werden vor Verwaltungsbehörden verhandelt, und oft sei es weder möglich noch ratsam, damit die Gerichte zu befassen. Hier traten die unterschiedlichen Ansätze der Rechtssysteme deutlich zutage; ein Aspekt, den der Sonderberichterstatter als Argument gegen eine genauere Abgrenzung anführte, da den Staaten die flexible Verwirklichung der künftigen Deklaration innerhalb ihres bestehenden Rechtssystems ermöglicht werden soll.

Es sollen, so der Entwurf weiter, keine Ad-hoc-Gerichte gebildet werden dürfen, um Rechtsstreitigkeiten von den ordentlichen Gerichten abzuziehen. Der persönlichen Unabhängigkeit des Richters sollen Bestimmungen über seine gesetzlich festzulegende, nicht zu seinem Nachteil abänderbare Entlohnung sowie den grundsätzlichen Ausschluß seiner Entlassung oder vorzeitigen Dienstenthebung dienen. Mit Einschränkungen im Ausnahmezustand, der Zuständigkeit und den Grenzen der Militärgerichtsbarkeit, der Ausbildung der Richter, mit Disziplinarverfahren sowie mit dem mit einem Richteramt unvereinbarem Verhalten befassen sich weitere Vorschriften.

Diese Grundsätze sollen, soweit möglich, sinngemäß auch für alle Personen gelten, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen wie Beisitzende, Schiedspersonen oder Staatsanwälte. Die Aufgaben eines Beisitzenden können richterlicher oder auch beratender Art sein. Unter den Begriff ›Beisitzender‹ faßt der Deklarationsentwurf auch Sachverständige. Unabhängig von der ausgeübten Funktion müssen Beisitzende unparteiisch und von Exekutive, Legislative und der Richterschaft unabhängig sein.

Beisitzender oder Geschworener soll jedermann werden können ohne Ungleichbehandlung, doch darf die Berufung von der Staatsbürgerschaft abhängig gemacht werden. Die Verantwortung für die Wahl und die sachgemäße Einführung der Ge-

schworenen in ihre Tätigkeit liegt bei den Gerichten. Es soll eine Liste der als Geschworene in Frage kommenden Personen angelegt werden, die möglichst repräsentativ die demographische Zusammensetzung widerspiegeln und die regelmäßig vom Gericht aktualisiert werden soll. Geschworenen dürfen keinerlei berufliche Nachteile aus ihrer Tätigkeit entstehen, der sie sich nur ausnahmsweise entziehen können.

Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und -beistände, so betont der Deklarationsentwurf, ist eine grundlegende Voraussetzung für einen effektiven Menschenrechtsschutz. Allen Personen müsse die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur angemessenen Verfolgung ihrer Rechte ermöglicht werden. Die Ausbildung zum Rechtsanwalt soll jedermann diskriminierungsfrei entsprechend seinen Fähigkeiten offenstehen. Den künftigen Anwälten und Rechtsbeiständen soll dabei ihre soziale Verantwortung nahegebracht und ihr Verständnis für die ethischen Pflichten eines Interessenvertreters geweckt werden. Jedermann, der die entsprechende Ausbildung abgeschlossen hat, »integer und charakterlich geeignet ist«, so der Deklarationsentwurf, soll die Möglichkeit haben zu praktizieren. Anwaltliche Pflichten bestehen im wesentlichen in der gewissenhaften Beratung und sorgfältigen Betreuung der Mandanten, in der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ihrer Interessen. Vorschriften betreffend freie Rechtsberatung für Bedürftige, Anwaltsvereinigungen und deren Rechte und Pflichten (Verhaltenskodex für Anwälte, Disziplinarverfahren) bilden den Abschluß des Deklarationsentwurfs. Bedenken einiger Staaten, deren Rechtsordnungen zum Teil die genannten Ämter oder Funktionen nicht kennen (so ist in Schweden das Geschworenenensystem unbekannt; in Rwanda gibt es keine Rechtsanwälte) begegnete der Sonderberichterstatter mit dem Hinweis, die Deklaration ziele nicht auf tiefgreifende Änderungen der Rechtsordnungen ab, sondern sei im Rahmen der vorhandenen Institutionen zu verwirklichen.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

IGH: Klage Nicaraguas gegen Honduras zulässig – Juristische Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund der politischen Spannungen in Mittelamerika – Bedeutung des Paktes von Bogotá (6)

I. Nur einen Monat nach dem für Managua günstigen Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 27. Juni 1986 in Sachen *Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)* (siehe VN 4/1986 S.142f.) hatte

Nicaragua im Haag Klagen gegen seine beiden Nachbarstaaten Costa Rica und Honduras wegen *Bewaffneter Aktionen an und in Überschreitung der Grenze* anhängig gemacht. Die Klage vom 28. Juli 1986 gegen *Costa Rica* wurde am 12. August 1987 unter Hinweis auf ›Esquipulas II‹, die Vereinbarung der Präsidenten der fünf zentralamerikanischen Staaten »zur Herstellung eines stabilen und dauerhaften Friedens in Mittelamerika«, zurückgezogen; eine Woche später ließ der Präsident des IGH, nachdem er sich vergewissert hatte, daß von Costa Rica keine Einwände hiergegen zu erwarten waren, den Fall von der Liste der beim Gericht anhängigen Streitfälle streichen.

Die Klage von *Nicaragua gegen Honduras*, die ebenfalls am 28. Juli 1986 eingereicht wurde, zielt auf die Feststellung ab, daß Honduras mit seiner von Nicaragua behaupteten Duldung und Unterstützung der gegen die Regierung in Managua kämpfenden ›Contras‹ Völkergewohnheitsrecht und eine Reihe von Verträgen verletze, daß es von allen derartigen Handlungen Abstand zu nehmen habe und daß es zu Wiedergutmachungsleistungen verpflichtet sei. Am 29. August 1986 setzte Honduras das Gericht davon in Kenntnis, daß nach seinem Dafürhalten der IGH in der Angelegenheit nicht zuständig sei. Nicaragua dagegen stützt sich auf Artikel XXXI des Paktes von Bogotá über friedliche Streitbeilegung vom 30. April 1948 – der von 21 amerikanischen Staaten unterzeichnet, aber nur von sieben, darunter Honduras und Nicaragua, ratifiziert wurde – und die Unterwerfung beider Parteien unter die Gerichtsbarkeit des IGH gemäß Art. 36 (Absätze 1 und 2) des IGH-Statuts.

II. Mit Urteil vom 20. Dezember 1988 hat der IGH die Klage Nicaraguas für zulässig erklärt.

Der Gerichtshof begründete seine Jurisdiktion unter Hinweis auf Art. XXXI des Bogotá-Paktes. Die von Nicaragua beziehungsweise Honduras gemäß Art. 36 Abs. 1 und 2 des IGH-Statuts abgegebenen Erklärungen, wonach sie sich der Jurisdiktion des IGH unterwerfen, waren demgegenüber nicht entscheidungserheblich. Nicaragua berief sich dabei auf eine Erklärung von Honduras vom 20. Februar 1960, während dem Honduras entgegenhielt, daß es diese Erklärung vor der Klageerhebung durch Nicaragua, nämlich am 22. Mai 1986, modifiziert habe.

Gemäß Art. XXXI des Bogotá-Paktes erklären die amerikanischen Staaten, wobei auf Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts verwiesen wird, daß sie sich im Verhältnis zueinander für die Entscheidung juristischer Streitfälle (disputes of a juridical nature) der Jurisdiktion des IGH unterwerfen.

Honduras machte zwei Gründe gegen die Anwendung von Art. XXXI des Paktes von Bogotá geltend. Die Jurisdiktion des Gerichts gegenüber einem Staat, der eine Erklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts abgegeben habe, bestimme sich nach dieser Erklärung und den mit ihr ver-

knüpften Vorbehalten. Des weiteren trug Honduras vor, jede spätere Modifikation der Unterwerfungserklärung nach Art. 36 des IGH-Statuts sei auch für die Auslegung und Anwendung von Art. XXXI des Bogotá-Paktes zu berücksichtigen.

Das Gericht stellte demgegenüber fest, daß Art. XXXI des Paktes von Bogotá als eine Unterwerfung unter die Jurisdiktion des IGH gemäß Art. 36 Abs. 1 oder als eine kollektive Unterwerfungserklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut zu lesen sei. Diese Unterwerfungserklärung könne nur im Rahmen des Paktes von Bogotá modifiziert werden. Dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen.

Außerdem wies der Gerichtshof den Vortrag von Honduras zurück, daß vor einer Streitentscheidung durch den IGH ein Vermittlungsverfahren durchzuführen gewesen sei.

III. Honduras hatte vier Gründe geltend gemacht, mit denen es bestritt, daß dieser Fall vor dem IGH verhandelt und entschieden werden könne. Es behauptete – ebenso wie die USA im Nicaragua-Fall –, es handle sich im vorliegenden Fall um eine politische und nicht um eine juristische Streitigkeit; nur zur Entscheidung von Fällen der letzteren Kategorie sei der IGH berufen. Gerügt wurde außerdem, daß der Klagevortrag nicht hinreichend präzisiert worden sei. Des weiteren trug Honduras – gestützt auf Art. II des Paktes von Bogotá – vor, es hätten Verhandlungen zwischen den Streitparteien stattfinden müssen. Schließlich vertrat Honduras die Meinung, der Contadora-Prozeß stelle ein spezifisches Streitschlichtungsverfahren dar, das der Entscheidung durch den IGH vorgehe. Dabei wurde auf Art. IV des Paktes von Bogotá verwiesen.

Das Gericht wies diese vier Einwände zurück. Dabei konnte es sich auf seine bisherige Rechtsprechung im Falle des diplomatischen und konsularischen Personals der Vereinigten Staaten in Teheran (vgl. VN 4/1980 S.142f.) stützen, wonach eine Entscheidung nicht schon dann ausgeschlossen ist, wenn ein Fall neben völkerrechtlichen auch Aspekte politischer Natur aufweist. Großen Raum nehmen vor allem die Ausführungen zum Contadora-Prozeß ein. Letztlich stellte das Gericht aber fest, daß dieser bei Klageerhebung abgeschlossen gewesen sei und daher einer Entscheidung durch den IGH nicht im Wege stand.

IV. Die Entscheidung des Gerichts erging einstimmig. Richter Lachs, der aus Polen kommt, hat der Entscheidung eine Erklärung, die Richter Oda (aus Japan), Schwebel (aus den USA) und Shahabuddeen (aus Guyana) haben ihr abweichende Meinungsäußerungen beigefügt. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen von Richter Schwebel; er weist darauf, daß Nicaragua 1984 in seinem Antrag gegen die USA festgestellt habe, daß es keine Ansprüche gegen andere Staaten neben den USA erheben werde. Erst nach Ergehen des Urteils gegen die

Vereinigten Staaten am 27. Juni 1986 habe Nicaragua Ansprüche gegen Honduras und auch Costa Rica geltend gemacht. Dabei stütze sich Nicaragua auf juristische und tatsächliche Feststellungen der Nicaragua-Entscheidung, obwohl für Honduras und Costa Rica seinerzeit nicht die Möglichkeit bestand, im Nicaragua-Fall zu intervenieren.

Rüdiger Wolfrum □

Söldner-Konvention: Deutliche Fortschritte, aber noch kein endgültiger Durchbruch – Schwierige Definition des Söldner-Begriffs – Probleme der Abgrenzung zum humanitären Kriegsvölkerrecht (7)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1986 S.80 fort; vgl. auch VN 3/1988 S.97f.)

I. Nach einjähriger, durch die Finanzsituation der Weltorganisation bedingter Zwangspause führte der *Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern* 1987 und 1988 seine Arbeit weiter. Von der 35. Generalversammlung eingesetzt, war das Gremium (Zusammensetzung: VN 4/1988 S.136), unter dessen 35 Mitgliedern auch die beiden deutschen Staaten sind, 1981 erstmals zusammengekommen, um sich auf universeller Ebene des besonders die Staaten der Dritten Welt bedrückenden Söldnerproblems anzunehmen. Ausgangspunkt war die einvernehmlich gefundene Erkenntnis, daß der Einsatz von Söldnern im Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts stehe, namentlich dem Nichteinmischungsgrundsatz zuwiderlaufe und den Kampf um Selbstbestimmung und gegen Rassismus und Apartheid behindere (so Resolution 35/48 der Generalversammlung).

II. Als der Ausschuß 1987 (19.1.–6.2. in New York) wieder zusammenkam, benötigte er zunächst drei Sitzungen, um zu einer einvernehmlichen Benennung aller seiner Funktionsträger zu kommen – was unter dem Gesichtspunkt der Haushaltslage der Vereinten Nationen auch von seiten des den Generalsekretär vertretenden Rechtsberaters der Weltorganisation, Untergeneralsekretär Carl-August Fleischhauer, recht deutlich kritisiert wurde. Danach begann der Ausschuß auf der Basis des Textentwurfs von 1985 mit der Sacharbeit, die fast ausschließlich in einer Arbeitsgruppe stattfand und durchaus Resultate erbrachte. 1988 traf sich das Gremium zu seiner 7. Tagung (25.1.–12.2. in New York). Waren die Sitzungen schon 1987 weitgehend frei von Polemik, so scheint die Beratungsatmosphäre 1988 besonders sachbezogen gewesen zu sein. Als Ergebnis wurde eine ›Dritte revidierte konsolidierte Verhandlungsbasis‹ vorgelegt; der Text wurde von allen Delegationen als substantieller Fortschritt begrüßt.

III. Die erste Kernvorschrift des Entwurfs, die Bestimmung des Söldnerbegriffs in Artikel 1, wurde an den Redaktionsausschuß überwiesen. Für den Bereich des internationalen bewaffneten Konflikts bleibt es bei der wörtlichen Übernahme der Definition in Art. 47 Abs. 2 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949. Es wird aber eine abweichende Definition für Fälle geben, in denen kein (internationaler) bewaffneter Konflikt vorliegt. Hier sind trotz einiger Fortschritte noch wichtige Punkte umstritten. Dazu zählen die Frage nach der Bedeutung des Strebens nach materiellem Gewinn für die Motivation des Söldners, das Nationalitätskriterium (kann nur ein Ausländer Söldner sein?) und das Problem, ob die Söldnereigenschaft erst durch die tatsächliche Teilnahme an Gewaltakten begründet wird.

Art. 2 ist insgesamt umstritten geblieben. Es geht vor allem darum, ob in die geplante Konvention eine Bestimmung über die Behandlung von gefangenen Söldnern aufgenommen werden soll. Während dies von einigen Staatenvertretern als sachfremd in einer gegen die Rekrutierung und den Einsatz von Söldnern gerichteten Konvention angesehen wurde, betonten andere, daß in der ausdrücklichen Feststellung, daß Söldnern weder Kombattanten- noch Kriegsgefangenenstatus zukomme (das ordnet das I. Zusatzprotokoll für den internationalen bewaffneten Konflikt bereits an), ein eigener Abschreckungseffekt liege.

Die Art. 3 bis 6 legen fest, welche Handlungen im einzelnen ein Vergehen darstellen sollen. Insofern ist vor allem umstritten, ob bereits das Sich-anwerben-Lassen als Söldner strafbar sein soll oder ob die Strafbarkeit erst mit der unmittelbaren Teilnahme an Kampf- oder Gewalthandlungen begründet wird. Sollte sich die zweite Variante durchsetzen, werden bestimmte Gewaltakte von Söldnern wie Mord, Geiselnahme, Folter, Vergewaltigung und Plünderung gesondert für strafbar erklärt werden. Neben dem Söldner selbst sollen auch diejenigen, die Söldner anwerben und einsetzen, finanzieren und ausbilden, bestraft werden. Auch Versuch und Teilnahme sollen strafbar sein. Ob und in welchem Umfang diese Vergehen auch Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (im Sinne des derzeit in der Völkerrechtskommission behandelten Entwurfs) werden sollen, will der Ausschuß erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden (Art. 7). Weitgehend unstrittig sind die wesentlichen Verpflichtungen der zukünftigen Vertragsstaaten: Sie haben sich selbst der Rekrutierung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern zu enthalten und solches Tun zu verbieten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die in der Konvention genannten Vergehen mit hinreichend schweren Strafen zu bedrohen. Noch nicht ganz klar ist, ob dem Staat, der das Opfer von Söldnereinsätzen geworden ist, auch dann die Gerichtsbarkeit über die Täter zustehen soll, wenn die Taten weder